

## Merkblatt - Kindertagespflege -

# Sozialversicherung

(Stand: September 2016)



### **Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII):**

Es besteht eine Rentenversicherungspflicht, wenn das zu versteuernde Einkommen (abzüglich Betriebskostenpauschale) 400 € im Monat überschreitet. Die Tätigkeit muss innerhalb von drei Monaten bei der BfA gemeldet werden. Das zu erzielende Einkommen wird geschätzt und man kann eine Abschlagszahlung vereinbaren. Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen wird seitens des Kreisjugendamtes Kulmbach erstattet.

Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, kann auch die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung übernommen werden. Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt jedoch voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird. Fondsgebundene Versicherungen bzw. Versicherungen, die auf spekulativen Geschäften beruhen können nicht berücksichtigt werden.

Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Mindestbeitrag berechnet sich aus dem aktuellen Satz für die gesetzliche Rentenversicherung (derzeit: 18,7 %) bezogen auf 450 €.

Der Erstattungsbetrag wird gegen Vorlage des Rentenbescheides monatlich im Voraus gewährt. Die empfohlene Obergrenze liegt bei 42,10 € monatlich. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Allerdings kann unter bestimmten Umständen ein höherer Beitrag erstattet werden, wenn mehrere Kinder betreut werden. Hier ist die Angemessenheit zu prüfen. Die Erstattung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat. Für Monate, in denen kein Tagespflegekind betreut wird, erfolgt keine Erstattung.

Eine individuelle Beratung beim Rentenversicherungsträger wird empfohlen:

*Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)  
10704 Berlin  
kostenloses Servicetelefon: 08003331919 oder  
Tel. 0911 / 23800, Zweigstelle Nürnberg*

### **Hälftige Erstattung der Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII):**

Verheiratete, selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen (nach Abzug der Betriebskostenpauschale) nicht über 415 € monatlich liegt.

Bei freiwillig gesetzlich versicherten Tagespflegepersonen gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,0 % (Stand Januar 2016), da Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Tagespflege betreuen, in der Regel als nebenberuflich selbstständig eingestuft werden.

Es wird hierbei die Mindestbemessungsgrundlage von 968,33€ (Stand Januar 2016) als angemessen angesehen. Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, wird zur Festlegung das tatsächliche Einkommen zur Berechnung herangezogen.

Um eine Krankentagegeldversicherung abschließen zu können müssen Sie sich als hauptberuflich selbstständig einstufen lassen, was wiederum eine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage hat.

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Eine Erstattung von Beträgen kann auch hier teilweise erfolgen und muss im Einzelfall geprüft werden.

Zur Berechnung der Pflegeversicherung gilt dieselbe Berechnungsgrundlage wie für die Krankenversicherung. Der Beitragssatz beträgt 2,35 %, bzw. 2,6 % (mit eigenen Kindern).

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt unabhängig von der Anzahl der Kinder, jedoch nur für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tageskinder betreut werden, und wird tag genau berechnet.